

## Kraftstoff; hier Bezugsberechtigungen für den Monat Dezember

— II B 4/101/4 vom 30. 11. 1943 —

Die Reichsstelle für Mineralöl gibt mit RdErl vom 22. 11. 1943 — „Kraft Nr. 19/43 LWA“ — folgendes bekannt:

„Für die Versorgung im Monat Dezember 1943 sind ausschließlich Tak und Mbz mit dem Aufdruck „Gültig im Monat Dezember“ bzw. Traktorenkraftstoff-Tak mit dem Aufdruck „Gültig Oktober/Dezember“ auszugeben. Die Ausgabe darf nur zu Lasten der Dezember-Kontingente erfolgen und kann bereits am 22. d. M. beginnen.“

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Tak und Mbz

„Ab 1. 1. 1944 sind die Tak und Mbz jeweils 2 Monate gültig. Die Bezugsberechtigten tragen von diesem Zeitpunkt ab den Aufdruck „Gültig im Januar/Februar, im März/April“ usw. Lediglich die Tak für Traktorenkraftstoff gelten wie bisher jeweils für ein Kalendervierteljahr. Bei den Treibgaskontrollmarken bleibt es bei der bisherigen einmonatigen Einlösungsfrist.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 1166.

## Tierzucht

### Regelung der Preisbildung für Zuchthengste sowie der Höchstsätze der Deck- und Fohlgelder

— IID 210 vom 29. 11. 1943 —

Auf Grund der AO über die Körung von Hengsten — RdErl des RMfEuL vom 4. 11. 1943 — III 4272 — ordne ich folgendes an:

#### Abschnitt I

##### Einstufung in Zuchtwertklassen

- Sämtliche Zuchthengste sind vom Köramt Abt. a in 4 Zuchtwertklassen (Ia, Ib, IIa, IIb, III, IV) einzustufen. Ausgenommen sind Vollblut- und Trabervollbluthengste, sowie Hengste, die im Halbblutrennsport verwendet werden und Zwergpferdhengste unter 120 cm Stockmaß.
- Bisher noch nicht in Zuchtwertklassen eingeteilte, in der Landespferdezucht bereits verwendete Hengste sind spätestens bis zum Beginn der Deckperiode 1943/44 in die Zuchtwertklassen einzustufen.
- Wird die Einstufung auf Sonderkörungen (Absatzveranstaltungen) vorgenommen, so hat sie unter entscheidender Mitwirkung des Vorsitzenden des zuständigen Reichsverbandes oder seines Beauftragten zu erfolgen.
- Vor der Einstufung ist der Umsatz von Hengsten unzulässig. Der Beginn der Umsätze wird von der Leitung der Absatzveranstaltung bekanntgegeben.

#### Abschnitt II

##### Festsetzung der Höchstpreise für Zuchthengste, der Deck- und Fohlgelder

Mit Zustimmung des RMfEuL und des Reichskommissars für die Preisbildung wird gemäß § 2 Buchstabe b der AO des RBF über die Veräußerung von Pferden vom 20. 2. 1943 (RNVbl S. 83) angeordnet:

#### 1. Höchstpreise für Zuchthengste

Folgende Höchstpreise für Zuchthengste dürfen nicht überschritten werden:

Preisklasse Ia	(nicht mehr als 2 vH)	20 000 RM
Preisklasse Ib	(nicht mehr als 3 vH)	16 000 RM
Preisklasse IIa	(nicht mehr als 5 vH)	12 000 RM
Preisklasse IIb	(nicht mehr als 10 vH)	10 000 RM
Preisklasse III	(zusammen mindestens 80 vH)	8 000 RM
Preisklasse IV		5 000 RM

Die Preisfestsetzung innerhalb der einzelnen Preisklassen erfolgt unter entscheidender Mitwirkung des Oberlandstallmeisters oder seines Vertreters.

Die Hengste können höchstens nach der Preisklasse bewertet werden, die der gleichen Zuchtwertklasse entspricht.

Die in einer Preisklasse nicht ausgenutzten Anteile können der nächstniedrigen zugeschlagen werden. Der Anteil in den einzelnen Preisklassen errechnet sich für jedes Zuchtgebiet und die dort vertretenen Zuchtrichtungen aus der Zahl der gekörten und zurückgestellten Hengste im Jahresdurchschnitt aller Sonderkörungen eines Köramtes.

#### 2. Deck- und Fohlgelder

- Die Höhe des Deckgeldes richtet sich nach der für den Hengst jeweils festgesetzten Zuchtwertklasse. Das Deckgeld darf höchstens betragen
 

in der Zuchtwertklasse I	100 RM
in der Zuchtwertklasse II	60 RM
in der Zuchtwertklasse III	40 RM
in der Zuchtwertklasse IV	25 RM
- Neben dem Deckgeld kann ein Fohlgeld für die von dem Hengst gezeugten und nach der Geburt mindestens 21 Tage alt gewordenen Fohlen vereinbart werden.
- Das Fohlgeld darf den Betrag von 100 RM nicht überschreiten.
- Wird die Zahlung eines Fohlgeldes vereinbart, so vermindert sich das Deckgeld um 50 vH des Fohlgeldes.